

Stellungnahme

Zum Einspruch des Herrn A. aus Bielefeld gegen die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der kreisfreien Stadt Bielefeld am 28.09.2025 wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäß § 39 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) können gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten. Ferner kann gegen die von den Wahlbehörden bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen Einspruch eingelegt werden, um eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG herbeizuführen.

Es ist deshalb zu prüfen,

- ob Herr A. aus Bielefeld einspruchsberechtigt ist,
- ob der Einspruch form- und fristgerecht eingegangen ist und
- ob bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können.

Der Einspruchsführer ist im Wahlgebiet der Stadt Bielefeld wahlberechtigt und gehört damit zum Kreis der einspruchsberechtigten Personen.

Der Einspruch ist am 10.09.2025 per E-Mail bei der Stadt Bielefeld eingegangen.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch im Wesentlichen damit, dass die Freistellung von Frau Dr. Bauer seitens ihres Dienstherrn für zwei Monate im Vorfeld der Wahl zu Wahlkampfzwecken zu einem Wettbewerbsvorteil gegenüber Konkurrenten und Konkurrentinnen geführt habe, bei denen eine Freistellung nicht ohne Weiteres in Frage komme. Ein Wettbewerbsvorteil ergebe sich im Übrigen auch für andere Kandidatinnen und Kandidaten, die über dieselben Privilegien verfügten.

1. Der Einspruch ist bereits unzulässig.

Gem. § 39 Abs. 1 Satz 3 KWahlG ist der Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Der Einspruchsführer hat der Stadt Bielefeld am 10.09.2025 eine E-Mail übersandt mit der Bitte, seine Beschwerde an den Wahlprüfungsausschuss weiterzuleiten.

Bei einer Einspruchseinlegung durch einfache E-Mail handelt es sich nicht um einen Einspruch in schriftlicher Form. Eine einfache E-Mail erfüllt nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Formerfordernisse, da es an einer eigenhändigen Unterschrift fehlt. Es handelt sich um eine rein elektronisch erfolgte Übermittlung des Einspruchs, an deren Wirksamkeit der Gesetzgeber in § 3a Abs. 2 und 3 VwVfG spezielle Anforderungen gestellt hat, die hier nicht erfüllt sind. Insbesondere genügt die E-Mail nicht der elektronischen Form, da sie nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Auch die Möglichkeiten nach Abs. 3, die die Schriftform ersetzen können, liegen nicht vor (insbesondere Übermittlung aus einem besonderen elektronischen Anwalts- oder Behörden- Postfach).

2. Darüber hinaus ist der Einspruch aber auch unbegründet:

Eine Unregelmäßigkeit bei der Wahlvorbereitung oder -handlung liegt nicht vor. Unregelmäßigkeiten sind Umstände, die dem Schutzzweck der wahlrechtlichen Bestimmungen und Grundsätze zuwiderlaufen. Der Wahlfehler erfordert einen Verstoß gegen wahlrechtliche Bestimmungen. Bei weiter Auslegung umfasst der Begriff der Unregelmäßigkeiten nicht nur Wahlfehler im formal-technischen Ablauf der Wahl, sondern beinhaltet auch darüber hinausgehende allgemeine Verstöße gegen Wahlrechtsgrundsätze (BVerwG, Beschluss vom 19.04.2001 – 8 B 33.01, juris -Rdnr. 6).

Für Urlaub zu Wahlkampfzwecken haben der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber in Nordrhein-Westfalen Möglichkeiten für Beamtinnen und Beamte geschaffen, Sonderurlaub ohne Besoldung in Anspruch zu nehmen. So kann Beamtinnen und Beamten, die für das Amt zur hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. zum hauptamtlichen Bürgermeister kandidieren, Urlaub ohne Besoldung bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen (§ 34 FrUrIV NRW). Gleiches gilt für Beamtinnen und Beamte, die sich für die Wahl zu einer kommunalen Vertretungskörperschaft bewerben (§ 72 Abs. 2 LBG NRW).

Der Sonderurlaub für Wahlbewerberinnen und -bewerber erfolgt ohne Weitergewährung der Besoldung. Damit wird dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit Rechnung getragen. Es ist dem Dienstherrn daher nicht gestattet, der Beamtin/dem Beamten die Besoldung während des Wahlbewerberurlaubs zu belassen (Schütz/Maiwald, in: Beamtenrecht des Bundes und der Länder-Gesamtausgabe/Teil C - Landesrecht NRW, § 72, Rn. 81). Eine Privilegierung von Beamtinnen und Beamten findet also gerade nicht statt.

Bewerberinnen und Bewerber aus der Privatwirtschaft können ebenfalls Sonderurlaub mit ihrem Arbeitgeber vereinbaren. Private Arbeitgeber sind zwar nicht verpflichtet, aber auch nicht daran gehindert, während der Wahlvorbereitung die arbeitsvertraglich vereinbarte Vergütung fortzuzahlen (Schütz/Maiwald, a.a.O.). Hier kommt es auf die individuellen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien an.

Im Ergebnis sind keine Unregelmäßigkeiten bei der Wahlvorbereitung oder -handlung festzustellen. Der Einspruch ist als unzulässig zurückzuweisen.